

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2733/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2734/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2735/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2736/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2737/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2738/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2739/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2740/80 der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 19
-

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

80/985/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Oktober 1980 über die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung 21**

80/986/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Ernennung zweier stellvertretender Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 22**

80/987/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers 23**

80/988/EGKS :

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Oktober 1980 über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen 28**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2733/80 DER KOMMISSION****vom 27. Oktober 1980****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Um-
rechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Arti-
kel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Ab-
schöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Pa-
rität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 24. Oktober 1980
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	65,16
10.01 B	Hartweizen	64,24 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	51,37 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	42,72
10.04	Hafer	37,03
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	72,70 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	56,94 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	103,69
11.01 B	Mehl von Roggen	85,32
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	112,69
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	111,57

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2734/80 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1980
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Oktober 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

i A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2735/80 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1799/79⁽⁴⁾, konnten Anträge auf Nichtvermarktungsprämien nur bis zum 15. September 1980 gestellt werden, während mit der Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 die Umstellungsprämienregelung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1980/81 verlängert wurde.

In Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 ist für die von der Umstellungsprämie Begünstigten die Möglichkeit vorgesehen worden, noch später zur Regelung der Nichtvermarktungsprämien überzuwechseln. In diesem Fall wird die Rechtslage der Betroffenen derjenigen angepaßt, die bestanden hätte, wenn sie von Anfang an die Nichtvermarktungsprämie beantragt hätten.

Hinsichtlich der Begünstigten der Umstellungsprämie, die ihren Antrag ab 16. September 1980 eingereicht haben, ist klarzustellen, daß infolge der Aufhebung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung ab diesem Zeitpunkt die vorgenannte Optionsmöglich-

keit nicht mehr entstehen konnte, da es ihnen nicht möglich gewesen wäre, diese Prämie von Anfang an zu beantragen.

Hinsichtlich der Begünstigten der Umstellungsprämie, die ihren Antrag vor dem 16. September 1980 eingereicht haben, würde die Beibehaltung der Optionsmöglichkeit dazu führen, die Aufhebung der Nichtvermarktungsregelung von diesem Zeitpunkt an zu unterlaufen. Unter diesen Umständen ist vorzusehen, daß nach Ablauf einer Übergangszeit diese Begünstigten der Umstellungsprämie von dieser Möglichkeit nicht mehr Gebrauch machen können.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Jedoch kann die in Absatz 1 genannte Erklärung nur bis zum 31. Dezember 1980 bei der zuständigen Behörde von den Begünstigten der Umstellungsprämie beantragt werden, die den Antrag auf diese Prämie vor dem 16. September 1980 eingereicht haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 14. 8. 1979, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2736/80 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1980

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist auf die in ihrem Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung anwendbar.

Für die in Anhang I in der Tarifstelle 02.01 A IV a) 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem je nach Jahreszeit festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1980/81 in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bei frischem und gekühltem Schaffleisch, der Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽²⁾ ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von den Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmög-

lichkeiten entsprechen oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren diese Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für die lebenden Tiere der Tarifstelle 01.04 B sowie für das in Anhang I aufgeführte Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV a) 2, 3, 4 und 5 und 02.06 C II a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für Tierkörper festgelegten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Es müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der im Kassageschäft für jede dieser Währungen festgestellten Wechselkurse stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Schafe und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf-

Diese Verordnung tritt am 3. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 31 vom 3. bis 9. November 1980	Woche Nr. 32 vom 10. bis 16. November 1980	Woche Nr. 33 vom 17. bis 23. November 1980	Woche Nr. 34 vom 24. bis 30. November 1980
01.04 B	33,840 ⁽¹⁾	34,310 ⁽¹⁾	35,015 ⁽¹⁾	35,485 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	72,000 ⁽²⁾	73,000 ⁽²⁾	74,500 ⁽²⁾	75,500 ⁽²⁾
2	50,400 ⁽²⁾	51,100 ⁽²⁾	52,150 ⁽²⁾	52,850 ⁽²⁾
3	79,200 ⁽²⁾	80,300 ⁽²⁾	81,950 ⁽²⁾	83,050 ⁽²⁾
4	93,600 ⁽²⁾	94,900 ⁽²⁾	96,850 ⁽²⁾	98,150 ⁽²⁾
5 aa)	93,600 ⁽²⁾	94,900 ⁽²⁾	96,850 ⁽²⁾	98,150 ⁽²⁾
bb)	131,040 ⁽²⁾	132,860 ⁽²⁾	135,590 ⁽²⁾	137,410 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	93,600	94,900	96,850	98,150
2	131,040	132,860	135,590	137,410

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2645/80 des Rates, (EWG) Nr. 2664/80 und (EWG) Nr. 2665/80 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder nach den in den Selbstbeschränkungsabkommen oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2664/80 und (EWG) Nr. 2665/80 vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2737/80 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1980

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang I Tarifstelle 02.01 A IV b) genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis wird für das Wirtschaftsjahr 1980/81 in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt. Der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Koeffizient wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽²⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von diesen Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang I aufgeführtes Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV b) 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungskurs, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der im Kassageschäft für jede dieser Währungen festgestellten Wechselkurse stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wurde.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 31 vom 3. bis 9. November 1980 ⁽¹⁾	Woche Nr. 32 vom 10. bis 16. November 1980 ⁽¹⁾	Woche Nr. 33 vom 17. bis 23. November 1980 ⁽¹⁾	Woche Nr. 34 vom 24. bis 30. November 1980 ⁽¹⁾
02.01 A IV b) 1	54,000	54,750	55,875	56,625
2	37,800	38,325	39,112	39,637
3	59,400	60,225	61,462	62,287
4	70,200	71,075	72,637	73,612
5 aa)	70,200	71,075	72,637	73,612
bb)	98,280	99,645	101,692	103,057

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder nach den in den Selbstbeschränkungsabkommen oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2664/80 und (EWG) Nr. 2665/80 vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2738/80 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1980

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide,
Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Rog-
gen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2715/80⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2715/80 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,über welche die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrer-
stattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Ver-
ordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
2715/80 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 24. 10. 1980, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	24,00
	— der Iberischen Halbinsel	34,00
	— den anderen Drittländern	—
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	25,00
	— der Zone II b)	35,00
	— den anderen Drittländern	—
10.03	Gerste für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— der Iberischen Halbinsel	15,00
	— den anderen Drittländern	—
10.04	Hafer für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— Zone I	15,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	45,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	41,30
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	36,35
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	32,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	27,80
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	22,25
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	35,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 500	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	75,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Ausfuhren nach der UdSSR	—
	— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern ⁽¹⁾	45,00

⁽¹⁾ und für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.)

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2739/80 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1980

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 17 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide-
und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwenden sind,
wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/80⁽⁵⁾
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2485/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien undDurchführungsbestimmungen auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buch-
stabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung
(EWG) Nr. 2744/75⁽⁶⁾ unterliegenden Erzeugnisse,
festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
2485/80, werden gemäß dem Anhang zu dieser Ver-
ordnung abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU / Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs-betrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	—
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A V (c)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—

		(ECU / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	—
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	—
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	—
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	—
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohstoffen, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	—
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	—

(ECU / Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	—
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	—
11.08 A I	Stärke von Mais ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	—
11.08 A II	Stärke von Reis ⁽⁶⁾	—
11.08 A III	Stärke von Weizen ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	—
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾	—
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke ⁽⁶⁾	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$) ⁽⁵⁾	—
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	—
21.07 F II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁵⁾	—
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	—
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	—
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	—
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$) ⁽⁵⁾	—

-
- (1) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (5) Die zu gewährende Ausfuhrerstattung ergibt sich, indem der monetäre Koeffizient mit dem in dieser Spalte angegebenen Betrag multipliziert und vom Ergebnis einer der nachstehenden Beträge gleich der Erstattung bei der Erzeugung je Tonne des Enderzeugnisses abgezogen wird:
- 11.08 A I, 11.08 A IV, 11.08 A V, 17.02 B II b) und 21.07 F: 27,74 ECU/Tonne,
 - 11.08 A III: 54,27 ECU/Tonne,
 - 11.09 A: 98,68 ECU/Tonne,
 - 17.02 B II a): 36,18 ECU/Tonne,
 - 23.03 A I: 34,46 ECU/Tonne.
- (6) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (7) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2740/80 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1980
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2486/80⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2486/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2486/80 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75⁽⁴⁾ unterliegen, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		<p>Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :</p> <p>mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :</p>	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	—
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	—
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	—
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	—
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	—

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Oktober 1980

über die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

(80/985/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, insbesondere auf Artikel 4⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. Januar 1979 über die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Zeit bis zum 14. Januar 1982,

in der Erwägung, daß nach dem dem Rat am 10. Juli 1980 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Dr. Johnson der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrats des vorgenannten Zentrums in der Gruppe der Regierungsvertreter freigeworden ist,

gestützt auf die Kandidatur vom 30. September 1980 —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr A. Brown wird zum Mitglied des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Dr. Johnson für dessen verbleibende Amtszeit, das heißt bis zum 14. Januar 1982.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Oktober 1980

zur Ernennung zweier stellvertretender Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(80/986/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 23. November 1978 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 22. November 1981,

in der Erwägung, daß nach dem dem Rat am 1. Oktober 1980 mitgeteilten Rücktritt der Herren Petrie und Dewsbury die Sitze zweier stellvertretender Mitglieder des eingangs genannten Ausschusses in der Gruppe der Arbeitgebervertreter freigeworden ist,

gestützt auf die am 1. Oktober 1980 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Frl. A. Mackie und Herr R. F. Eberlie werden als Nachfolger der Herren Petrie und Dewsbury für deren verbleibende Amtszeit, das heißt bis zum 22. November 1981, zu stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Oktober 1980

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

(80/987/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind Bestimmungen notwendig, die die Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers schützen und insbesondere die Zahlung ihrer nichterfüllten Ansprüche unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Gemeinschaft gewährleisten.

Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen in bezug auf den Umfang des Arbeitnehmerschutzes auf diesem Gebiet weiterhin Unterschiede ; es empfiehlt sich, auf die Verringerung dieser Unterschiede, die sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar auswirken können, hinzuwirken.

Daher muß auf die Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich auf dem Wege des Fortschritts im Sinne des Artikels 117 des Vertrages hingewirkt werden.

Der Arbeitsmarkt in Grönland unterscheidet sich wegen der geographischen Lage und der derzeitigen Berufsstrukturen dieses Gebiets grundlegend vom Arbeitsmarkt der anderen Gebiete der Gemeinschaft.

Soweit die Republik Griechenland ab 1. Januar 1981 entsprechend der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, müssen in dem Anhang der Richtlinie unter der Bezeichnung „Griechenland“ diejenigen Gruppen von Arbeitnehmern benannt werden, deren Ansprüche gemäß Artikel 1 Absatz 2 ausgeschlossen werden können —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 9. 6. 1978, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 26. 4. 1979, S. 15.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie gilt für Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen gegen Arbeitgeber, die zahlungsunfähig im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Ansprüche bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern wegen der besonderen Art des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer oder wegen des Bestehens anderer Garantieförmlichkeiten, die den Arbeitnehmern einen Schutz gewährleisten, der dem sich aus dieser Richtlinie ergebenden Schutz gleichwertig ist, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnahmsweise ausschließen.

Die Liste der in Unterabsatz 1 genannten Gruppen von Arbeitnehmern befindet sich im Anhang.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland. Diese Ausnahme wird im Falle einer Weiterentwicklung der Berufsstrukturen dieses Gebiets überprüft.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Arbeitgeber als zahlungsunfähig,

a) wenn die Eröffnung eines nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers zur gemeinschaftlichen Befriedigung seiner Gläubiger beantragt worden ist, das die Berücksichtigung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ansprüche gestattet, und

b) wenn die aufgrund der genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde

— entweder die Eröffnung des Verfahrens beschlossen hat,

— oder festgestellt hat, daß das Unternehmen oder der Betrieb des Arbeitgebers endgültig stillgelegt worden ist und die Vermögensmasse nicht ausreicht, um die Eröffnung des Verfahrens zu rechtfertigen.

(2) Diese Richtlinie läßt das einzelstaatliche Recht bezüglich der Begriffsbestimmung der Worte „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“, „Arbeitsentgelt“, „erworbenes Recht“ und „Anwartschaftsrecht“ unberührt.

ABSCHNITT II

Vorschriften über die Garantieeinrichtungen

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vorbehaltlich des Artikels 4 Garantieeinrichtungen die Befriedigung der nichterfüllten Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen, die das Arbeitsentgelt für den vor einem bestimmten Zeitpunkt liegenden Zeitraum betreffen, sicherstellen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt ist nach Wahl der Mitgliedstaaten

- entweder der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
- oder der Zeitpunkt der Kündigung zwecks Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
- oder der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers oder der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses des betreffenden Arbeitnehmers wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 3 vorgesehene Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen begrenzen.

(2) Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch, so müssen sie folgendes sicherstellen :

- in dem Fall des Artikels 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich die Befriedigung der das Arbeitsentgelt betreffenden nichterfüllten Ansprüche für die drei letzten Monate des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers liegen ;
- in dem Fall des Artikels 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich die Befriedigung der das Arbeitsentgelt betreffenden nichterfüllten Ansprüche für die drei letzten Monate des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses vor dem Zeitpunkt der Kündigung zwecks Entlassung des Arbeitnehmers wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ;
- in dem Fall des Artikels 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich die Befriedigung der das Arbeitsentgelt betreffenden nichterfüllten Ansprüche für die achtzehn letzten Monate des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses vor dem Zeitpunkt des Ein-

tritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers oder dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten die Zahlungspflicht auf das Arbeitsentgelt für einen Zeitraum von acht Wochen oder für mehrere Zeiträume, die zusammengerechnet acht Wochen ergeben, begrenzen.

(3) Die Mitgliedstaaten können jedoch, um die Zahlung von Beträgen zu vermeiden, die über die soziale Zweckbestimmung dieser Richtlinie hinausgehen, für die Garantie der Erfüllung unbefriedigter Ansprüche der Arbeitnehmer eine Höchstgrenze festsetzen.

Machen die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch, so teilen sie der Kommission mit, nach welchen Methoden sie die Höchstgrenze festsetzen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten des Aufbaus, der Mittelaufbringung und der Arbeitsweise der Garantieeinrichtungen fest, wobei sie insbesondere folgende Grundsätze beachten :

- a) Das Vermögen der Einrichtungen muß vom Betriebsvermögen der Arbeitgeber unabhängig und so angelegt sein, daß es einem Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit nicht zugänglich ist.
- b) Die Arbeitgeber müssen zur Mittelaufbringung beitragen, es sei denn, daß diese in vollem Umfang durch die öffentliche Hand gewährleistet ist.
- c) Die Zahlungspflicht der Einrichtungen besteht unabhängig von der Erfüllung der Verpflichtungen, zur Mittelaufbringung beizutragen.

ABSCHNITT III

Vorschriften über die soziale Sicherheit

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Artikel 3, 4 und 5 nicht für die Beiträge der Arbeitnehmer zu den einzelstaatlichen gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit oder den betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit gelten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Nichtzahlung an ihre Versicherungsträger von Pflichtbeiträgen zu den einzelstaatlichen gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit, die vom Arbeitgeber vor Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit geschuldet waren, keine Nachteile für die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer gegenüber diesen Versicherungsträgern mit sich bringt, soweit die Arbeitnehmerbeitragsanteile von den gezahlten Löhnen einbehalten worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer sowie der Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus dessen Unternehmen oder Betrieb bereits ausgeschieden sind, hinsichtlich ihrer erworbenen Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter, einschließlich Leistungen für Hinterbliebene, aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit getroffen werden.

ABSCHNITT IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen*Artikel 9*

Diese Richtlinie schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie steht nicht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten entgegen,

- a) die zur Vermeidung von Mißbräuchen notwendigen Maßnahmen zu treffen ;
- b) die in Artikel 3 vorgesehene Zahlungspflicht oder die in Artikel 7 vorgesehene Garantiepflicht abzulehnen oder einzuschränken, wenn sich herausstellt, daß die Erfüllung der Verpflichtung wegen

des Bestehens besonderer Bindungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber und gemeinsamer Interessen, die sich in einer Kollusion zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ausdrücken, nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 11

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Innerhalb von achtzehn Monaten nach Ablauf der in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Frist von sechsunddreißig Monaten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit die Kommission für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

ANHANG**Gruppen von Arbeitnehmern, deren Ansprüche gemäß Artikel 1 Absatz 2 vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden können****I. Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis besonderer Art****A. GRIECHENLAND**

Der Kapitän und die Mitglieder der Besatzung eines Fangschiffes, wenn und soweit sie in Form einer Beteiligung an den Gewinnen oder den Bruttoeinnahmen des Schiffes entlohnt werden.

B. IRLAND

1. Heimarbeiter (d. h. Personen, die zu Hause im Stücklohn arbeiten), sofern sie keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben.
2. Nahe Verwandte des Arbeitgebers, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und deren Arbeit sich auf eine Privatwohnung oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bezieht, in der bzw. dem der Arbeitgeber und diese nahen Verwandten wohnen.
3. Personen, die normalerweise weniger als achtzehn Stunden in der Woche von einem oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden und die ihren Lebensunterhalt nicht hauptsächlich aus den Einkünften dieser Beschäftigung bestreiten.
4. Personen, die in der Fischerei zu Saisonarbeit, zu gelegentlicher Arbeit oder zu Teilzeitarbeit eingestellt sind und in Form einer Beteiligung am Fangergebnis entlohnt werden.
5. Der Ehegatte des Arbeitgebers.

C. NIEDERLANDE

Hausangestellte, die von einer natürlichen Person beschäftigt werden und an weniger als drei Tagen in der Woche für die betreffende natürliche Person arbeiten.

D. VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Der Kapitän und die Mitglieder der Besatzung eines Fangschiffes, die in Form einer Beteiligung an den Gewinnen oder den Bruttoeinnahmen des Schiffes entlohnt werden.
2. Der Ehegatte des Arbeitgebers.

II. Arbeitnehmer mit anderen Garantieförmern**A. GRIECHENLAND**

Die Besatzungen von Hochseeschiffen.

B. IRLAND

1. Festangestellte und pensionsberechtigte Arbeitnehmer örtlicher oder sonstiger öffentlicher Behörden sowie öffentlicher Verkehrsunternehmen.
2. Pensionsberechtigte Lehrer an National Schools, Secondary Schools und Comprehensive Schools sowie an Lehrerbildungsanstalten.
3. Festangestellte und pensionsberechtigte Arbeitnehmer privater Krankenhäuser, die vom Finanzministerium finanziert werden.

C. ITALIEN

1. Arbeitnehmer, die Leistungen nach den Vorschriften über die Lohngarantie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens erhalten.
2. Besatzungen von Seeschiffen.

D. VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Eingetragene Dockarbeiter, ausgenommen diejenigen, die ganz oder hauptsächlich eine Arbeit leisten, die nicht die Arbeit eines Dockarbeiters ist.
 2. Besatzungen von Seeschiffen.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Oktober 1980

über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen

(80/988/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 18 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Beschluß vom 2. August 1978 ⁽¹⁾ und 16. Oktober 1978 ⁽²⁾ hat der Rat die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.Durch Beschluß vom 16. Oktober 1978 ⁽³⁾ hat der Rat die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Zeit vom 16. Oktober 1978 bis zum 15. Oktober 1980 ernannt.

Es ist notwendig, die maßgebenden Organisationen zu bestimmen, denen es obliegt, im Hinblick auf die Neubesetzung des Beratenden Ausschusses für einen Zeitraum von zwei Jahren Listen mit zwei Kandidaten für jeden der ihnen zugewiesenen Sitze aufzustellen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Den in der Aufstellung im Anhang aufgeführten maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen obliegt es, Kandidatenlisten aufzustellen, aufgrund deren in der in dieser Aufstellung für jede Organisation angegebenen Anzahl die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ernannt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 17. 8. 1978, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 8. 11. 1978, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 8. 11. 1978, S. 6.

ANHANG

Land	Name der Organisationen	Anzahl der Sitze
	1. Erzeugerorganisationen	
Belgien	— Comité de la sidérurgie belge, Bruxelles	2
	— Belgisch IJzer- en Staalcomité, Brussel	
	— Fédération charbonnière de Belgique, Bruxelles	1
	— Belgische Steenkoolfederatie, Brussel	
Dänemark	— Foreningen af Danske Stålproducenter, Frederiksværk	1
Deutschland	— Unternehmensverband Ruhrbergbau, Essen	2
	— Unternehmensverband Saarbergbau, Saarbrücken	1
	— Unternehmensverband des Aachener Steinkohlenbergbaus, Aachen	1
	— Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, Düsseldorf	2
	— Verband der Saalhütten, Fach- und Arbeitgeberverband, Saarbrücken	1
Frankreich	— Charbonnages de France, Paris	2
	— Chambre syndicale de la sidérurgie française, Paris	1
	— Chambre syndicale des mines de fer de France, Paris	1
Irland	— Irish Steel Ltd., Dublin	1
Italien	— Associazione industrie siderurgiche italiane (Assider), Milano	1
	— Industrie siderurgiche associate (ISA), Milano	1
Luxemburg	— Groupement des industries sidérurgiques luxembourgeoises, Luxembourg	2
Niederlande	— Vereniging de Nederlandse IJzer- en Staalproducerende Industrie (NIJSI), Nijmegen	1
Vereinigtes Königreich	— National Coal Board, London	3
	— British Steel Corporation, London	2
	— British Independent Steel Producers' Association, London	1
		27

Land	Name der Organisationen	Anzahl der Sitze
	2. Arbeitnehmerorganisationen :	
Belgien	— Confédération des syndicats chrétiens de Belgique (CSCB), Bruxelles	1
	Algemeen Christelijk Vakverbond van België (ACVB), Brussel	
	— Fédération générale du travail de Belgique (FGTB), Bruxelles	2
	Algemeen Belgisch Vakverbond (ABVV), Brussel	
Dänemark	— Dansk Metalarbejderforbund, København	1
Deutschland	— Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum	3
	— Industriegewerkschaft Metall, Frankfurt/Main	2
	— Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf	1
Frankreich	— Confédération générale du travail (CGT), Paris	1
	— Confédération française des travailleurs chrétiens (CFTC), Paris	1
	— Confédération française démocratique du travail (CFDT), Paris	1
	— Confédération générale du travail — Force ouvrière (CGT-FO), Paris	1
Irland	— Irish Congress of Trade Unions, Dublin	1
Italien	— Federazione italiana operai metalmeccanici (FIOM) — CGIL, Roma	1
	— Federazione italiana metalmeccanici (FIM) — CISL, Roma	1
	— Unione italiana lavoratori metalmeccanici (UILM) — UIL, Roma	1
Luxemburg	— Confédération syndicale indépendante (OGBL), Esch/Alzette	1
Niederlande	— Christelijk Nationaal Vakverbond, Utrecht	1
	— Nederlands Verbond van Vakverenigingen, Amsterdam	1
Vereinigtes Königreich	— National Union of Mine Workers, London	2
	— National Association of Colliery Overmen, Deputies and Shotfirers, London	1
	— TUC Steel Industry Consultative Committee, London	3
		27

